

**Gemeinde Birkenfeld  
Enzkreis**

**H A U P T S A T Z U N G**

**vom 01. April 2023**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 28. März 2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG**

**§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

**II. GEMEINDERAT**

**§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

(2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

**§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern mit der Bezeichnung "Gemeinderäte".

**§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

(1) Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

(2) Für Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

### III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS

#### **§ 4 Beschließende Ausschüsse**

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- a) „TEA – Technik- und Energieausschuss“ als beschließender Werksausschuss
  - a. des Eigenbetriebs „Gemeindewerke Birkenfeld“
  - b. des Eigenbetriebs „Abwasserbeseitigung Birkenfeld“
  - c. des Eigenbetriebs „Technische Dienste Birkenfeld“
- b) „BA – Bauausschuss“ als beschließender Werksausschuss des Eigenbetriebs „Grundstücke und Immobilien Birkenfeld“
- c) „VBA – Verwaltungs- und Bildungsausschuss“

(2) Jeder Ausschuss besteht aus sieben Personen aus der Mitte des Gemeinderates sowie dem Bürgermeister als deren Vorsitzenden.

(3) Für die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt die Gemeindeordnung.

(4) Für die Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche die Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

#### **§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten selbstständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7, 8 und 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen, soweit sie nicht außerhalb der Eigenbetriebe als Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 44 GemO in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters fallen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des „VBA – Verwaltungs- und Bildungsausschuss“ gegeben.

(3) Außerhalb der Angelegenheiten der Eigenbetriebe sind die beschließenden Ausschüsse innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

- a) Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 70.000 € beträgt.
- b) Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven von mehr als 8.000 €, aber nicht mehr als 30.000 € im Einzelfall;

- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

## **§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse diese Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. Ein Ausschuss hat eine in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheit von besonderer Bedeutung für die Gemeinde dem Gemeinderat zur Entscheidung zu überweisen, wenn dies von mindestens einem Viertel aller Mitglieder des Ausschusses beantragt wird.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder mindestens eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Bestehen Zweifel, ob die Zuständigkeit des Gemeinderats oder die eines beschließenden Ausschusses gegeben ist, so ist der Gemeinderat zuständig.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

(6) Der Bürgermeister kann, sofern ein Beschluss des beschließenden Ausschusses nicht mehr rechtzeitig erfolgen kann, einen Gegenstand aus dem Geschäftskreis eines beschließenden Ausschusses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

## **§ 7 „TEA – Technik- und Energieausschuss“**

Die Zuständigkeiten des „TEA – Technik- und Energieausschuss“ als Werksausschuss für die Eigenbetriebe

- a) „Gemeindewerke Birkenfeld“,
- b) „Abwasserbeseitigung Birkenfeld“,
- c) „Technische Dienste Birkenfeld“

richten sich nach den besonderen Betriebssatzungen der o.g. Eigenbetriebe.

## **§ 8 „BA – Bauausschuss“**

(1) Die Zuständigkeit des „BA – Bauausschuss“ als Werksausschuss für den Eigenbetrieb „Grundstücke und Immobilien Birkenfeld“ richtet sich nach der besonderen Betriebssatzung.

(2) Desweiteren umfasst der Geschäftskreis des „BA – Bauausschuss“ folgende Aufgabengebiete:

- a) Vorberatung der Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau)
- b) Friedhofs- und Bestattungswesen
- c) Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung

(3) Innerhalb der Aufgabengebiete nach Abs. 2 werden dem „BA – Bauausschuss“ insbesondere übertragen:

- a) die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 70.000 € im Einzelfall.
- b) planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 70.000 € im Einzelfall, soweit nicht unter a).

## **§ 9 VBA – Verwaltungs- und Bildungsausschuss**

(1) Der Geschäftskreis des „VBA – Verwaltungs- und Bildungsausschuss“ umfasst folgende Aufgabengebiete:

- a) Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
- b) Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen
- c) Betreuungswesen und Schulträgeraufgaben
- d) Soziale und kulturelle Angelegenheiten
- e) Gesundheits- und Veterinärwesen
- f) Marktwesen

(2) Innerhalb der Aufgabengebiete nach Abs. 1 werden dem „VBA – Verwaltungs- und Bildungsausschuss“ insbesondere übertragen:

- a) Einstellung und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit von Beschäftigten der Entgeltgruppen 9a bis 10 TVöD, soweit diese Stellen im Stellenplan abgesichert sind. Ferner die Anstellung und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit der Zeit- und Aushilfsbeschäftigten der Entgeltgruppen 9a bis 10 TVöD, soweit diese nur geringfügig nach § 8 SGB IV beschäftigt sind oder deren Anstellung zur Behebung eines Arbeitsnotstandes im Vertretungsfall (z. B. längere Krankheit, Schwangerschaft und dgl.) erforderlich ist.

## IV. AUFSICHTSRAT

### **§ 10 Aufsichtsrat der Wohnbau Birkenfeld GmbH & Co.KG**

- (1) Für die „Wohnbau Birkenfeld GmbH & Co. KG“ wird ein Aufsichtsrat gebildet.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern des Gemeinderates, dem Bürgermeister der Gemeinde als Aufsichtsratsvorsitzendem sowie dem Leiter der Finanzverwaltung.
- (3) Für den Aufsichtsrat gelten die Regelungen des Gesellschaftsvertrages und die gesetzlichen Bestimmungen.

## V. BÜRGERMEISTER

### **§ 11 Zuständigkeit**

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.

Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen, kraft Gesetzes in seine Zuständigkeit fallen oder soweit sie nicht Angelegenheiten der Eigenbetriebe betreffen:

- 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000 € im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 8.000 € im Einzelfall;
- 2.3 die Entscheidung über folgende Personalangelegenheiten:
  - a) Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten des mittleren Dienstes,
  - b) Einstellung und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD, soweit diese Stellen im Stellenplan abgesichert sind. Ferner die Anstellung und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit der Zeit- und Aushilfsbeschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD, soweit diese nur geringfügig nach § 8 SGB IV beschäftigt sind oder deren Anstellung

- zur Behebung eines Arbeitsnotstandes im Vertretungsfall (z. B. längere Krankheit, Schwangerschaft und dgl.) erforderlich ist.
- c) Einstellung von pädagogischen Betreuungskräften bis zur Entgeltgruppe S8a TVöD, soweit diese Stellen im Stellenplan abgesichert sind.
  - d) Einstellung, Ernennung und Entlassung von Beamtenanwärtern, Praktikanten, Volontären und Auszubildenden.
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien des Landes Baden-Württemberg;
  - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 € im Einzelfall;
  - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €;
  - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 € beträgt;
  - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschl. der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 30.000 € im Einzelfall;
  - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 € im Einzelfall;
  - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 € im Einzelfall;
  - 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
  - 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen;
  - 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne von § 2 II Feuerwehrgesetz.

#### IV. ORTSTEILE

##### **§ 12 Benennung der Ortsteile**

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- 1.1 Birkenfeld
- 1.2 Gräfenhausen

(2) Die räumlichen Grenzen der Ortsteile nach Abs. 1 sind:

2.1 für den Ortsteil Nr. 1.1 die Gemarkung der früheren Gemeinde Birkenfeld;

2.2 für den Ortsteil Nr. 1.2 die Gemarkung der früheren Gemeinde Gräfenhausen.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01. April 2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01. Januar 2021 außer Kraft.

Birkenfeld, 28.03.2023

gez. Steiner

Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Birkenfeld, den 28.03.2023

gez. Steiner

Bürgermeister